Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz „Alte Kelter“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßmersheim am 15.09.2025 die folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Betreiber

Der Betreiber des Wohnmobilstellplatzes ist die Gemeinde Haßmersheim, Theodor-Heuss-Straße 45, 74855 Haßmersheim, Tel.: 06266/791-0, E-Mail: post@hassmersheim.de.

§ 2 Geltungsbereich

Der Wohnmobilstellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des durch amtliche Verkehrszeichen und Hinweistafeln gekennzeichneten Teile des Parkplatzes und ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

§ 3 Benutzungsbedingungen

(1) Es darf nur in gekennzeichneten Flächen geparkt werden.
(2) Das Aufstellen von Zelten ist nicht gestattet.
(3) Das Umgrenzen der Stellplätze mit Einfriedungen ist untersagt. Der Stellplatz ist von dem Benutzer vor seinem Weggang vollständig wieder in Ordnung zu bringen.
(4) Der Parkplatz ist unbewacht. Benutzung und Befahren des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Betreiber sind ausgeschlossen.
(5) Unnötiges Laufenlassen von Motoren, Hupen und Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm und Rauch ist untersagt.
(6) Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Vergasern und Motoren sowie anderen Behältnissen sind verboten.

§ 4 Gebühr

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist gebührenfrei.

§ 5 Öffnungszeit und Aufenthaltsdauer

Der Platz ist ganzjährig geöffnet, jedoch beschränkt sich die Aufenthaltsdauer auf 48 Stunden. Diese Erlaubnis wird auf maximal zwei Mal pro Kalendermonat beschränkt. Danach bitten wir Sie, andere ausgewiesene Stellplätze oder einen Campingplatz aufzusuchen.

§ 6 Versorgung

Für die Frischwasser- und Stromversorgung stehen Automaten zur Verfügung. Die Preise entnehmen Sie bitte den Hinweisen an den Automaten.

§ 7 Müll

Abfälle jeder Art gehören in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter am Stellplatz. Wir bitten, die bei uns gültige Abfalltrennung entsprechend den Hinweisen auf den Behältern zu beachten.

§ 8 Nachtruhe

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Gäste und Nachbarn und vermeiden Sie ruhestörenden Lärm. Insbesondere ist die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr einzuhalten. Stellen Sie Radio, Fernsehgeräte, usw. immer so leise, dass Sie andere nicht stören.

§ 9 Hunde

Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass andere Stellplatzgäste nicht belästigt werden. Hunde müssen auf dem gesamten Stellplatz an der Leine geführt werden.

§ 10 Feuer

Grillen ist auf dem Stellplatz nur mit Gas- und Elektrogrills erlaubt. Belästigungen der anderen Nutzer durch Feuer, Funkenflug und Rauch sind selbstverständlich zu vermeiden.

§ 11 Verstöße

(1) Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes sowie durch die Gemeinde beauftragte Personen üben das Platzrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen müssen Sie mit einem Platzverweis rechnen.
(2) Die Gemeinde ist zur Ausübung des Hausrechtes berechtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Wohnmobilstellplatz und im Interesse der Stellplätze erforderlich scheint.
(3) Die Gemeinde kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge entfernen lassen.
(4) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Wohnmobilstellplatz sind die Ausübung eines Gewerbes sowie jeglicher Verkauf und Schaustellungen verboten.
(5) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung handelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Haßmersheim, den 15. September 2025

signiert
Gemeinde Haßmersheim
17.09.2025
16:43:13 +02
www.hassmersheim.de

Christian Ernst
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.